Satzung zur Änderung der ORTSABRUNDUNGSSATZUNG

gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 i. V. m. § 34 Abs. 4 Nr. 1 Baugesetzbuch – BauGB – für den Ortsteil Irsham-Mitte

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 3 i. V. m. § 34 Abs. 4 Nr. 1 des Baugesetzbuches – BauGB – vom 08.12.86 (BGBl I S. 2253) in der Fassung vom 20.12.96 (BGBl I S. 2049) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.01.93 (GVBl S. 65), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.12.96 (GVBl S. 540), erläßt der Markt Fürstenzell nach Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Landratsamt Passau folgende Satzung zur Änderung der Ortsabrundungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 i. V. m. § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB für den Ortsteil Irsham-Mitte:

§ 1

Die Grenzen für die Ortsabrundungssatzung des Ortsteiles Irsham-Mitte werden gemäß den im beigefügten Lageplan Maßstab 1:1000 ersichtlichen Darstellungen geändert.

§ 2

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Fürstenzell, den 03.02.38

MARKT FÜRSTENZELL

1. Bürgermeister

1. Satzung

zur Änderung der Ortsabrundungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 i. V. m. § 34 Abs. 4 Nr. 1 Baugesetzbuch für den Ortsteil Irsham-Mitte.

BEGRÜNDUNG und ERLÄUTERUNG

Herr Ludwig Schafflhuber, Irsham 57, beabsichtigt auf dem unmittelbar seinem Betrieb angrenzenden Grundstück Fl.-Nr. 1147/1, Gemarkung Fürstenzell, ein Wohngebäude zu errichten. Das zur Bebauung vorgesehene Grundstück liegt außerhalb des Geltungsbereiches der Ortsabrundungssatzung "Irsham-Mitte" und somit im Außenbereich.

Nachdem das Grundstück unmittelbar an den Geltungsbereich der Ortsabrundungssatzung angrenzt, erscheint eine Erweiterung der Satzung vertretbar, zumal für den Antragsteller keine zumutbaren Alternativstandorte zur Verfügung stehen, die ihn in der Entwicklung seines Betriebes nicht behindern würden.

Das Betriebsgrundstück Fl.-Nr. 1136, Gemarkung Fürstenzell, wurde durch Zukauf an der Ostseite vergrößert. Nachdem in absehbarer Zeit die Bebauung mit einer Holzlagerhalle vorgesehen ist, wird auch diese Teilfläche gleichzeitig in die Ortsabrundungssatzung einbezogen.

Fürstenzell, 03.02.38

MARKT FÜRSTENZELL

1. Bürgermeister

Die 1. Satzung zur Änderung der Ortsabrundungssatzung für den Ortsteil Irsham-Mitte ist vom Landratsamt Passau mit Schreiben vom 21.01.98
Nr. 643 37 gemäß § 34 Abs. 5 i. V. m. § 22 Abs. 3 und § 11 Abs. 3 BauGB als rechtsaufsichtlich unbedenklich bezeichnet worden.

Fürstenzell, 09.02.98



MARKT FÜRSTENZELL

H o l l e r 1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die 1. Satzung zur Änderung der Ortsabrundungssatzung für den Ortsteil Irsham-Mitte wurde ortsüblich durch Anschlag an den Gemeindetafeln am 09.02.38 bekanntgemacht.

Fürstenzell, OS. O2.38

THE PARTY OF THE P

MARKT FÜRSTENZELL

1 5 1 9 1 9

